ALLGEMEINE FULL-SERVICE-BEDINGUNGEN DER CARL BEUTLHAUSER KOMMUNAL- UND FORDERTECHNIK GMBH & CO. KG UND CARL BEUTLHAUSER HEBE- UND FÖRDERTECHNIK GMBH

Allgemeines

Allgemeines
Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche Leistungen der Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH. 8. Co. KG sowie der Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH. Im Folgenden Servicegeber genannt, gelten unter Ausschluss erwaiger entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Servicenehmers allein die nachstehenden Bedingungen. Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, enweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich geforfen werden. Das gleich gilt für Zusagen und Abreden mit Vertreten, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Serviceneber bedürfen. Abweichende Vertragsbedingungen des Servicenbemers haben keine Gültigkeit. Die Annahme der Leistungen gilt in jedem Fall als Annehennung der vorliegenden Vertragsbedingungen des Servicenbemens, selbst vem dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Im Übrigen gelten die geschlossenen Einzelverträge, die jeweiligen schriftlichen Auftragsbedängungen des Servicenbers sowie ergänzend dessen Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und dessen Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen.

Pflichten des Servicegebers

- Pfluchten des Servicegebers
 Der Servicegeber weist den Servicenehmer bzw. die von diesem als hierfür zuständig benannten Personen gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers und den VDMA-Regeln in die Bestimmungs- und ordnungsgemäße Bedienung des Gerätes ein.
 Der Servicegeber führt während der gesamten Vertragslaufzeit Wartungs- und Reparaturarbeiten an den FFZ aus. Dies umfasst
 auch Lieferung und Einbau aller notwendigen Ersatzteile gemäß den Wartungs- und Reparaturarbeiten an den FFZ aus. Dies umfasst, sofern nicht anders vereinbart, bezüglich der Berefung (Rollen, Bandagen und Räder) maximal einen Satz pro Fährzeug und Jahr, sofern durch normalen Verschließ bedingt. Benößtigt der Servicenehmer zusätzliche Berefung, wird diese nach
 konkreten Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern die Full-Service-Leistung an nicht vom Servicegeber gelieferten Maschinen und
 Geräten auszuführlen ist, behält sich der Servicegeber vor Vertragsschluss eine ausführliche Untersuchung des Gerätes bzw. der
 Maschine vor, deren Kosten der Servicenehmer gesondert trägt.
- Prasumer vol. ueren nosieri und serviceniemine gesondert tragt.

 Der Servicegeber erhält die FFZ in betriebsbereitem, den Wartungs- und Sicherheitsprüfungsrichtlinien entsprechendem Zustand. Soweit Batterien dem Pull-Service-Vertrag unterfallen, wird bezüglich deren Lebensdauer das einschlägige ZVEI-Merkblatt für Antriebsbatterien einvernehmlich zugrunde gelegt. Eine davon abweichende, kürzere Lebensdauer berechtigt den Servicegeer, über die vereinbarte Pauschale hinaus Forderungen im Verhältnis von tatsächlicher und als vereinbart geltender Lebensdauer zu erheben. Dem Servicenehmer steht es frei nachzuweisen, dass eine kürzere Lebensdauer ihre Ursache in dem konkreten, dem Servicegeber bekannten Einsatz des FFZ hat.
- uem Serwiegeber sichert für Störungen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb hindern, den Einsatz eines Service-technikers binnen 24 Stunden ab Meldung des Schadens zu. Dies gilt nur dann, wenn die Meldung während der üblichen Arbeits-zeiten des Servicegebers (Mo-Do von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr) eingeht.
- Der Servicegeber überprüft die FFZ bei Laufzeitende auf Mängel, Vollständigkeit, Beschädigungen sowie angefallene Betriebs-
- Der Servicegeber führt, sofem erforderlich, auch präventive Instandsetzungsarbeiten durch.
 Alle Überbrückungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich des Wechsels der Bereifung gehen auf Kosten des Servicenehmers, sofem er die Notwendigkeit dieser Maßnahmen durch unsachgemäße/vertragswidrige Behandlung des FFZ verursacht hat oder Gewalt zw. ein Umfallereignis Ursache dieser Arbeiten ist und der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung nicht vereinbart wurde.

- Pflichten des Servicenehmers
 Der Servicenehmers stellt dem Servicegeber zur Durchführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten alle erforderlichen Hilfsmittet, insbesondere Strom, Licht, Wasser, Druckluff (keine abschließende Aufzählungt) sowie geeignete Raumlichkeiten (Werkstatt,
 Arbeitsplatz, Sanitäräume- keine abschließende Aufzählungt) zur Verfügung. Zudem verpflichtet sich der Servicenehmer, die FFZ
 zur Durchführung der Wartungs- oder Reparaturabeiten in gereinigtem Zusfand und zu den üblichen Arbeitszeiten des Servicegebers so bereit zu stellen, dass unmittelbar nach Ankunft der Techniker des Servicegebers mit den Arbeiten begonnen werden kann.
 The Verzögerungen auf, gelten diese zu Lasten des Servicenehmers. Erfolgt die Reparatur beim Servicegeber und befindst sich der Servicenehmer mit der Rucknahme des FFZ in Verzug, kann der Servicegeber ihm für die Einlagerung angemessene Kosten
 in Rechnung stellen. Der Servicenehmer erteilt dem Servicegeber mit Abschluss des Vertrages die Erlaubnis, Probefahrten und
 Probeeinsätze durchzuführen. robeeinsätze durchzuführen.
- Der Servicenbate untzusionten.

 Der Servicenehmer ist verpflichtet, die FFZ gemäß Einweisung und Betriebsanleitung sowie weiteren ihm zur Verfügung gestellten Vorgaben, Richtlinien etc. zu betreiben. Sämtliche Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung und Behandlung, durch Gebrauchsüberlassung an Unbefugte, Überschreitung der zulässigen Tragkraft, Fahren mit falschem Luftdruck, Gewalteinwirkung (keine abschließende Aufzählung!) oder durch Missachtung der Pflichten gemäß 3.1 entstehen, trägt alleine der Servicenehmer.
- Der Servischehmer ist verpflichtet, spätestens bei Übergabe des FFZ eine mit ausreichender Deckung versehene Maschinen-bruchversicherung abzuschließen und dies dem Servicegeber durch Kopie des Versicherungsscheines sowie eines Nachweises der letzten Prämienzahlung nachzuweisen. Tut er dies nicht, ist der Servicegeber berechtigt, die Übergabe des FFZ u verweigern. Der Servicenehmer sorgt auf eigene Kosten für die tägliche Pflege des FFZ gemäß Bedienungsanleitung. Vor Beginn jeder Einsatzschicht hat das Bedienpersonal des Servicenehmers sämtliche erforderlichen Kontrollen, insbesondere die nachfolgend aufgezählten, durchzuführen:
- - Kontrolle der Ölstände
 - Kontrolle des Kühlwassers
 - Allgemeine Funktionsprüfung
 - Batteriepflege
 - Luftdruckkontrolle
 - Soweit eine der vorgenannten Kontrollen Ergänzungen von Flüssigkeits- oder Luftmengen nahe legt, ist dies vor Inbetriebnahme durchzuführen. Stellt der Servicenehmer lest, dass einzelne Betriebsstoffe o. ä. überdurchschnittlich stark verbraucht werden, hat er den Servicegeber unwerzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ggf. den Betrieb des FFZ einzustellen.
 Der Servicenehmer ist nicht befugt, die diesem Vertrag unterliegenden Leistungen/Arbeiten an Dritte zu vergeben.
- Zum Betrieb von Diesel-FFZ verwendet der Servicenehmer ausschließlich Standarddiesel. Die Verwendung von Bio-Diesel ist
- Der Servicenhmer unterrichtet den Servicegeber, sofern der Einsatzbereich des FFZ sich ändern soll, bevor diese Änderung umgesetzt wird. Der Servicegeber muss die Möglichkeit haben, hierauf ggf. zu reagieren.
- Allgemein gewährleistet der Servicenehmer dem Servicegeber jegliche Unterstützung, die für rasche und sachgerechte Erledi-gung der anfallenden Arbeiten erforderlich ist. Ein Kostenanspruch des Servicenehmers entsteht hieraus nicht. Der Servicenehmer entsorgt Altteile und Flüssigkeiten, die im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungen anfallen (Umweltser-vice), sofern nichts anderes ausgrücklich vereinbart ist.
- 3.9

- Der Servicegeber bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Full-Service-Leistungen erbracht werden. Ohne gesonderte Vereinbarung sind diese Fristen und Termine unverbindlich.
- and deze Fraer und ertimite directionische Fraer auf des Servicegebers oder, weil sich dies im Zuge der Leistungs-erbringung als notwendig erweist, an, verlängern sich die Fristen entsprechend. Gleiches gilt bei nicht vom Servicegeber zu vertretenden betrieblichen Behinderungen, z. B. Streik, krankheitsbedingtem Ausfall von Arbeitskräften, Störungen der Ersatzteil-beschaffung oder behördlichen Eingriffen (keine abschließende Aufzählung) ebenso wie bei Fallen höherer Gewalt.
- deschafung der beröndliche Leitgilten (keine abschiebende Aufzahlung) ebenso wie der auten nohrere Gewäll. Gerät der Serwicegeber in Verzug, kann der Serwicenehmer pausschälerten Verzugsschaden in Höhe von 0,5% des Krü die in Verzug geratene Leistung geschuldeten Entgelts je vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Full-Ser-vice-Entgeltes, verlangen. Dies gilt nicht, wenn auf Seiten des Servicegebers grob fahrlässiges Verhalten gesetzlicher Vertreter der leitender Angestellter oder Vorsat worliegt oder wenn Kraft Gesetzes ein höherer Verzugsschaden geschuldet ist. Dabei gilt eine mangelhafte Leistung grundsätzlich nicht als verspätet.
- Der Servicenehmer kann, wenn er nach Verzugseintritt eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzt, gemäß gesetzlichen Vor-schriften vom Vertrag zurückreten, wenn die Frist fruchtlos verstreicht. Sieht das Gesetz für den konkreten Fall eine Nachfristset-zung nicht vor, ist diese entbehrlich.
- Weitere Rechte, sofern nicht in Ziffer 7. geregelt, stehen dem Servicenehmer nicht zu.

Transport/Gefahrübergang/Abnahme

- Grundsätzlich trägt der Servicenehmer ab Übergabe des FFZ bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr 5.2
- Vorl das FFZ zur Durchführung der Arbeiten zum Servicegeber transportiert, ist dies Sache des Servicenehmers. Dieser trägt Kosten und Gefahr auch dann, wenn der Transport aufgrund Vereinbarung vom Servicegeber durchgeführt wird. Alle Risiken wie Feuer, Diebstahl, Transport- oder Lagerschäden (keine abschließende Aufzählungt), soweit sie nach Übergabe an den Servicegeber eintreten, sind vom Servicenehmer zu versichern. Auf entsprechende Vereinbarung sorgt der Servicegeber für ausreichende Deckung, hierfür entstehende Kosten trägt der Servicenehmer.
- Der Servicenehmer hat die Leistung binnen zwei Wochen ab Mitteilung bzw. Rechnungszusendung abzunehmen. Geschieht dies nicht und erfolgt binnen dieser First auch keine schriftliche Beanstandung, gilt die Leistung als abgenommen. Über Arbeiten, die nicht vom Full-Service-Vertrag erfasst sind, erteilt der Servicegeber dem Servicenehmer täglich eine Aufstellung über die erbrachten Arbeitszeiten, die der Servicenehmer abzuzeichnen hat.

- Versicherungen

 Der Servicenehmer schließt eine mit ausreichender Deckung versehene Betriebshaftpflichtversicherung ab und weist auch deren
 Bestand dem Servicegeber spätestens bei Übernahme des FFZ durch Abschrift des Versicherungsscheines sowie eines Nachweises der letzten Prämienzahlung nach.

 Der Servicegeber versichert, sofern dies vereinbart ist, das FFZ gegen Transportschäden, Feuer, Wasser, Diebstahl und Maschinenbruch. In diesem Falle gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherungen von fahrbaren Geräten (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung. Einen vertraglich vereinbarten Selbstehalt tägt der Servicenehmer. Jede Andrung der Versicherungspraimen bzw. maßgeblichen Steuersätze berechtigt den Servicegeber zu einer Anpassung des Anteils der Maschinenbruchversicherung an der Full-Service-Rate. Dies gilt nur, wenn der Vertrag mindestens vier Monate in Kraft ist.

Der Servicenehmer haftet – über die in 3.2 geregelten Fälle hinaus – uneingeschränkt für Schäden, die durch Vandalismus, Diebstahl, Gewalteinwirkung, während der Vertragsdauer eintreten, soweit diese nicht durch Maschinenbruchversicherungen abgedeckt sind. Gleiches gilt, sofern der Servicenehmer die FFZ nicht ordnungsgemäß vor Witterungseinflüssen schützt und hierdurch Schäden entstehen.

- In all diesen Fällen ist der Servicegeber ohne Beeinträchtigung seiner Vergütungsansprüche solange von seinen Pflichten gemäß Ziffer 2. entbunden, bis die Schäden beseitigt sind. Der Auftrag zur Schadensbeseitigung ist dem Servicegeber zu erteilen und darf nur, wenn dieser wolftre se keiner Begründung bedarf die Ausführung ablehnt, an Dritte vergeben werden. Mit der Schadensbeseitigung verbundene Kosten werden dem Servicenehmer gesondert in Rechnung gestellt. Samtliche Schäden, die am FFZ entstehen, hat der Servicenehmer unverzüglich dem Servicegeber anzuzeigen. Der Servicegeber haftet unabhängig von den nachfolgenden Haltungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Regeln im Falle von Schäden an Leib, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Servicegeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehlifen berhen Sowie für Schäden, die von der Haltung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Der Servicegeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen über Schäden, die nicht vom vorstehenden Statz erfasts werden und die auf vorsätzlichen der groß halt hässigen Vertragswerfetzungen oder Agliet Servicegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehlifen beruhen. In diesem Falle ist die Haltung auf den vorhersehbaren, typischreweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln des Servicegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehlifen beruhen. In diesem Falle ist die Haltung auf den vorhersehbaren, typischreweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln des Servicegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehlifen vorliegt. Soweit der Servicegeber bezüglich der bei Ausführung der Arbeiten eingebauten Ware einstehen der Servicegeber net zu sent her vorsätzliches Handeln des Servicegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehlifen vorliegt. Soweit der Schäden, die ein der Arbeiten eingebauten Ware eintreten, haftet der Servicegeber nur dann, wenn das Risiko eines sol
- Die Kosten der Nacherfüllung, soweit sie Ersatzteil-, Versand-sowie Aus- und Einbaukosten betreffen, trägt der Servicegeber, im Übrigen der Servicenehmer.
- Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Abnahme bzw. fingierter Abnahme gemäß Ziffer 5.4.
- Ansprüche des Servicenehmers scheiden aus, wenn er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Servicenehmers Arbeiten selber vorgenommen oder an Dritte vergeben hat.
- Selbstständige oder unselbstständige Garantieversprechen gibt der Servicegeber grundsätzlich nicht ab, es sei denn, hierüber würde eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Ausgeschlossene Leistungen

Die nachstehende Aufzählung vom Vertrag nicht erfasster Leistungen kann durch individuelle Vereinbarung im Full-Service-Vertrag und im Geräteschein schriftlich, sofern von beiden Vertragsparteien wirksam unterzeichnet, ganz oder teilweise abbedungen werden.
Gabelzinken

- Sitzkissen 8.2
- Reifen und Felgen 8.3
- Rollen bei Lagertechnikgeräten Anbaugeräte inkl. Lastaufnahmemittel 8.5
- Wiegesysteme, Waagen und Kamerasysteme
- Kabinenverglasung, Wischerblätter, Lampengläser, Spiegel und Glühlampen Reparatur und Ersatz von Batterien, Batteriezellen und Ladegräten

- Personenschutzanlagen und Systeme
 Personenschutzanlagen und Systeme
 O Arbeitszeiten und Betriebsstoffe für die taglichen Kontrollen (z. B. Öle, Fette und destilliertes Wasser), die für die Ergänzung und Schmierung zwischen den Wartungen nötig sind
 Eine Maschinenbruchversicherung (MBV) ist in der Full-Service-Rate nicht enthalten (vgl. 3.3).
 Folgende Mehraufwendungen werden im Bedarfsfall gesondert in Rechnung gestellt:
- - Material und Arbeitszeit, welche dem Servicegeber durch stark verschmutzte FFZ entstehen. Nicht durch den Servicegeber verschuldete Wartezeiten der Service-Techniker auf die Bereitstellung der FFZ.
 - Gewaltschäden, wenn sie nicht durch die MBV abgedeckt sind.

- Preise und Zahlung
 Die konkrete Full-Service-Rate bestimmt sich nach den jeweiligen Einzelverträgen, die auch die konkret geschuldeten Full-Service-Leistungen definieren. Sie ist jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.
 In den Einzelverträgen regeln die Parteien eine jährliche Nutzungsdauer mit Betriebsstundenbegrenzung, zudem wird eine Einsatzanalyse restellt, die Vertragbestandteil wird und den einzig zulässigen Benutzungsumfang definiert. Dies ist Grundlage der Berechnung der zu zahlenden Rate. Der Betriebsstundenzähler ist vom Servicenehmer zu installieren. Übernimmt vereinbarungsemäß der Servicegeber diese Aufgabe, kann er die damit verbundenen Kosten dem Servicenehmer gesonder in Bechnung stellen. Störunger/Musfälle des Zählers hat der Servicenehmer unverzüglich zu melden. Geschieht dies mehr als eine Woche nach der Störung/dem Ausfall, wird zu der anteilig angenommenen Betriebstundenzahl ein Aufschlag von 10% addiert.
 Zum Ende eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit ist der Servicenehmer verpflichtet, die geleisteten Betriebsstunden abzulesen und dem Servicegeber mitzuteilen.
- und dem Servicegeber mitzelteiten. Für jede über die im Einzelvertrag festgelegte Betriebsstundenbegrenzung hinausgehende Betriebsstunde bezahlt der Servicenehmer dem Servicegeber den im Einzelvertrag hierfür vereinbarten Betrag zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 Eine Anderung der Einsatzbedingungen hat der Servicenehmer unverzüglich anzuzeigen, diese berechtigt den Servicegeber zu
 einer je nach den Umstanden angemessenen Anderung der Rate. Kommt es nicht zu einer Einigung hierüber, kann der Servicegeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Zahlung der Monatsrate auf das im Einzelvertrag angegebene Konto des Servicegebers ist binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Beanstandungen der Rechnung können nur binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Monatsanfang.
 Sofern mit dem Servicenehmer nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Preisanpassungen der Monatsraten pro Fahrzeug

jeweils 3% 2. bis einschließlich 5. Vertragsjahr um ab 6. Vertragsjahr um jeweils 8% 7 his einschließlich 10. Vertragsjahr um ieweils 4% 11. Vertragsjahr um jeweils 8%

ab 12. bis einschließlich 15. Vertragsjahr um jeweils 6% Grundlage für die Preisanpassungen ab dem 2. Vertragsjahr bildet die jeweils vorjährige Monatsrate. Für FFZ, die älter als 15 Jahre sind oder während der Vertragszeit dieses Alter erreichen, gelten gesonderte Bedingungen.

- Der Servicegeber ist darüber hinaus berechtigt, die Servicenate jeweils nach Ablauf eines Vertragsjahres an den Verbraucher-preisindex (VPI) anzupassen. Dabei gilt als Basis die Rate bei Vertragsabschluss bzw. der VPI, wie er zu Beginn eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht wird.
- Beide Parteien können eine Anpassung der Raten verlangen, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder die vereinbarten Betriebsstunden jährlich um 20% steigern oder senken. Gleiches gilt, wenn sich der Einsatzort des FFZ ändert, soweit dies Einfluss auf die Beanspruchung des Gerätes hat.

Vertragslaufzeit und Kündigung

- Vertragslaufzeit und Kündigung
 Die Vertragslaufzeit rücht eich nach den im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen. Ist ein Beendigungszeitpunkt nicht nur als voraussichtlich angegeben, so bedarf es keiner gesonderten Kündigungserklärung.
 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Der Servicegeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Servicenehmer mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Raten in Verzug ist, seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt oder das FFZ ohne Zustimmung des Servicegebers einem Ditten überlässt zus Anderungen am Fahzzeug vornimmt.
 Der Servicegeber ist, wenn der Reparaturkostenaufwand einzelner Fahrzeuge das übliche Maß überproportional (das heißt um mindestens 25%) übersteigt, zur Sonderkündigung des dieses Fahrzeug betreffenden Vertrages berechtigt. Beide Parteien verpflichten sich, sofern möglich, den Vertrag den gesinderten Erkenntissen anzupassen.
 Der Servicenehmer ist in jedem Falle verpflichtet, das FFZ bei Vertragsbeendigung inkl. Zubehör in einem vertragsgemäßen Zustand auf einene Kosten und Geäher zurückzueuben.

- Zustand auf eigene Kosten und Gefahr zurückzigeben. Hat der Servicenehmer die vorzeitige Beendigung des Vertrages zu vertreten, ist der Servicegeber berechtigt. 20% der bis zum Vertragsende noch angefallenen Serviceraten als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dem Servicenehmer steht der Nach-weis frei, dass ein entsprechender Schaden nicht oder nur in geringerem Umfange entstanden ist.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- Erfollungsort, Verkrassand, Johnsyles

 Frillungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klage im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sonderwermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Servicegebers oder nach seiner Wahl der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- Der Servicegeber ist jedoch berechtigt, den Servicenehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

 11.2 Das Vertragsverhältnis und alle daraus entstehenden Ansprüche sowie Rechtsverhältnisse beurteilen sich nach deutschem Recht.
- 11.3 Der Serviregeber kann seine Rechte und Pflichten auch ohne Zustimmung des Servicenehmers auf Dritte übertragen. Diese Dritten ebenso wie die mit den Serviceleistungen betrauten Mitarbeiter des Servicegebers sind nicht berechtigt, für diesen verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.